

34112 Kassel documenta Stadt

Kassel documenta Stadt

Amtliche Lebensmittelüberwachung
Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)
Hier: Betrieb „Gasthaus Stadt Stockholm“, Entenanger 10, 34117 Kassel
Mein Zeichen: [REDACTED]

31. August 2020
1 von 2

Guten Tag [REDACTED]

in Umsetzung meines Bescheides vom 3. August 2020 erteile ich Ihnen folgende Auskunft:

Die beiden letzten Betriebsüberprüfungen haben am 16.08.2018 und 19.02.2020 stattgefunden.

Es wurden folgende Bereiche auf Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene überprüft:

- Theke/Kühlung
- Bierkeller/Lager
- Kennzeichnung

Es wurden folgende Feststellungen getroffen:

1. Arbeitshygiene

Zum Zeitpunkt beider Überprüfungen wurden Fußbodenverunreinigungen im Bierkeller festgestellt, am 19. Februar 2020 ebenso im Vorraum des Bierkellers. Im Rahmen der Betriebsbegehung am 16. August 2018 war zudem das Verdampfergitter des Kühlaggregats verunreinigt.

Nach fachlicher Einschätzung durch das Überwachungspersonal handelt es sich hier um mittelmäßige Mängel. Dem Lebensmittelunternehmer wurde Gelegenheit gegeben, die notwendigen Anpassungen fristgerecht vorzunehmen.

Die Informationen werden nicht in Form der Herausgabe der Kontrollberichte zugänglich gemacht, sondern als Zusammenfassung der Feststellungen bei den Betriebsüberprüfungen und abschließende Wertung. Diese Art der Informationsgewährung erfüllt das berechtigte Interesse des Verbrauchers an den behördlich festgestellten nicht zulässigen

Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches im Sinne des VIG, wonach die Informationen für die Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich dargestellt werden sollen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 VIG). 2 von 2

Hinweise:

Mit den mitgeteilten Informationen wird nur der zurückliegende Kontrollzeitpunkt abgebildet. Es kann daraus kein Rückschluss auf den Fortbestand etwaig bemängelter Umstände gezogen werden.

Eine etwaige Veröffentlichung meiner, nur Ihnen als Antragsteller zugänglich gemachten behördlichen Informationen, liegt allein in Ihrem Verantwortungsbereich.

Meine Zuständigkeit ist gemäß § 1 Absatz 1 Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge (VLEVollzG) i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 VIG gegeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

